



INF. 20

2. September 2019

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Änderungen und Ergänzungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1

Antrag des Sekretariats der OTIF

1. Zu den im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 vorgeschlagenen Änderungen werden die nachfolgenden Korrekturen und Folgeänderungen vorgeschlagen. Zum Teil resultieren diese Vorschläge aus einer Redaktions- und Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Staaten, die vom 19. bis 23. August 2019 getagt hat.
2. Aufnahme einer Folgeänderung in Absatz 1.1.3.6.2:

(ADR:)

1.1.3.6.2 Im ersten Spiegelstrich "und 0500" ändern in:

", 0500, 0512 und 0513".

***Begründung:** In der Tabelle in Absatz 1.10.3.1.2 werden unter der Unterklasse 1.4 die neuen UN-Nummern 0512 und 0513 aufgenommen. Sie gelten damit als gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial.*

Der Unterabschnitt 1.1.3.6 regelt Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden. In Absatz 1.1.3.6.2 wird die Anwendung der Vorschriften des Kapitels 1.10 grundsätzlich ausgenommen, für bestimmte explosive Stoffe der Klasse 1 müssen sie jedoch weiterhin angewendet werden.

3. Aufnahme einer Folgeänderung in Absatz 1.1.3.6.3:

1.1.3.6.3 In der Tabelle unter Beförderungskategorie 0, Klasse 6.2 "UN-Nummern 2814 und 2900" ändern in:

"UN-Nummern 2814, 2900 und 3549".

Begründung: Aufnahme der neuen UN-Nummer 3549. Diese Folgeänderung ist notwendig, wenn die in den Änderungen zur Tabelle A vorgeschlagene Beförderungskategorie "0" von der Gemeinsamen Tagung bestätigt wird.

4. Korrektur der Begriffsbestimmung von "Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)" in Abschnitt 1.2.1:

1.2.1 Im neuen Wortlaut der Begriffsbestimmung von "**Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)**" "**Tank** oder **ortsbeweglichen Tank**" ändern in:

"**Tank**".

Begründung: Gemäß der Begriffsbestimmung von "Tank" in Abschnitt 1.2.1 gelten ortsbewegliche Tanks als Tanks. In der Begriffsbestimmung von "Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)" wird ebenfalls nur von "Tanks" gesprochen.

5. Korrektur des im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 nicht geänderten Absatzes 1.6.6.2.2:

1.6.6.2.2 streichen:

"1973, 1973 (in der geänderten Fassung),".

Begründung: In der Überschrift zu Unterabschnitt 1.6.6.2 wurden diese Ausgaben der IAEA Safety Series gestrichen. Auch in Absatz 1.6.6.2.1, der bisher die Weiterverwendung von Versandstücken regelte, die nach den Vorschriften der Ausgaben 1973 und 1973 (in der geänderten Fassung) der IAEA Safety Series zugelassen wurden, wurde der Verweis auf diese Ausgaben gestrichen.

Diese Änderung sollte auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden. Der Text des Absatzes 1.6.6.2.2 RID/ADR entspricht dem Unterabschnitt 6.4.24.3 der UN-Modellvorschriften.

6. Sprachliche Anpassung in Absatz 2.2.7.2.4.1.3 f), 2.2.7.2.4.1.4 c) und 2.2.7.2.4.1.7 e) (betrifft nur die englische und französische Fassung):

2.2.7.2.4.1.3 In the new paragraph (f), replace "shall apply" by:

"applies".

2.2.7.2.4.1.4 In the new paragraph (c), replace "shall apply" by:

"applies".

2.2.7.2.4.1.7 In the new paragraph (e), replace "shall apply" by:

"applies".

Begründung: Anpassung an den Einleitungssatz, der mit "provided that" endet. Diese Änderung sollte auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden.

7. Sprachliche Anpassung des Absatzes 2.2.8.1.5.2 (betrifft nur die englische und französische Fassung):

2.2.8.1.5.2 In the first amendment, delete:

"replace "the assignment" by "classification" and".

Begründung: Der Absatz 2.2.8.1.5.2 regelt die Zuordnung zu Verpackungsgruppen und nicht die Klassifizierung. Der zweite Satz nimmt Bezug auf den ersten Satz, wo richtigerweise von "assigning" die Rede ist.

Diese Änderung sollte auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden.

8. Sprachliche Anpassung der Sondervorschrift 309 (betrifft nur die englische und französische Fassung):

SP 309 Replace "for classification as an ANE" by:

"for classification as AMMONIUM NITRATE EMULSION or SUSPENSION or GEL (ANE), intermediate for blasting explosives, liquid".

Begründung: Die Abkürzung "ANE" ist möglicherweise nicht jedermann geläufig. Es könnte zudem der Eindruck entstehen, dass unter "ANE" nur "AMMONIUM NITRATE EMULSION" zu verstehen ist.

Diese Änderung sollte auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden.

9. Folgeänderungen zu den UN-Nummern 2383 und 2522:

(ADR:)

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 2383 In Spalte (16) streichen:

"V8".

In Spalte (19) streichen:

"S4".

UN 2522 In Spalte (16) einfügen:

"V8".

In Spalte (19) einfügen:

"S4".

Begründung: Bei UN 2383 DIPROPYLAMIN wird die Sondervorschrift 386, welche die Stabilisierung regelt, gestrichen, weil festgestellt wurde, dass dieser Stoff keine polymerisierenden Eigenschaften hat. Aus diesem Grund müssen auch die Sondervorschriften V 8 und S 4, die auf den Abschnitt 7.1.7 verweisen, der wiederum Vorschriften für Stoffe enthält, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden, gestrichen werden.

Umgekehrt verhält es sich bei UN 2522 2-DIMETHYLAMINOETHYL-METHACRYLAT. Für diesen Stoff wurde festgestellt, dass er polymerisierende Eigenschaften hat. Aus diesem Grund wurde der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck "STABILISIERT" hinzugefügt und in der Tabelle die Sondervorschrift 386 zugeordnet.

10. Folgeänderung zur UN-Nummer 2913:

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 2913 In Spalte (2) "(SCO-I oder SCO-II)" ändern in:

"(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)".

Kapitel 3.2

Tabelle B

Bei "RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt" "(SCO-I oder SCO-II)" ändern in:

"(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)".

Begründung: In Absatz 2.2.7.2.1.1 wurde die offizielle Benennung für die Beförderung dieses Stoffes geändert, nachdem in Absatz 2.2.7.2.3.2 die neue Gruppe SCO-III aufgenommen wurde.

Diese Änderung sollte auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden.

11. Sprachliche Anpassung in der Verpackungsanweisung P 622, zusätzliche Vorschrift 4 (betrifft nur die englische und französische Fassung):

4.1.4.1

P 622 In additional requirement 4, replace "to at least 165 g" and "to at least 480 g" by:

"of at least 165 g" and "of at least 480 g".

Begründung: "of" scheint als Präposition besser geeignet zu sein (siehe auch bestehender Text in Absatz 7.3.2.6.2 c)).

Diese Änderung sollte auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden.

12. Änderung der Änderungsanweisung in Unterabschnitt 6.1.1.1:

6.1.1.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"In Absatz b) "Verpackungsanweisung P 621" ändern in:

"Verpackungsanweisungen P 621 und P 622".

(Im deutschen Text ist diese Änderungsanweisung bereits enthalten. Dort muss lediglich die erste Änderungsanweisung gestrichen werden.)

Begründung: In Unterabschnitt 6.1.1.1 wird geregelt, für welche Versandstücke die Vorschriften des Kapitels 6.1 nicht gelten. Versandstücke mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 werden ausgeschlossen, sofern nicht an anderer Stelle in den Vorschriften etwas anderes vorgeschrieben ist.

Der Wortlaut in Unterabschnitt 6.1.1.1 b) RID/ADR weicht von Unterabschnitt 6.1.1.1 e) der UN-Modellvorschriften ab. Der Satzteil ", sofern nichts anderes vorgeschrieben ist (siehe Bem. zur Überschrift in Kapitel 6.3 und Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 621)" erscheint in den UN-Modellvorschriften nicht.

Im RID/ADR lässt sich die Änderung aus den UN-Modellvorschriften sprachlich leichter umsetzen, in dem auf die Ausnahme in der neuen, für die UN-Nummer 3549 (Medizinische Abfälle) geltenden Verpackungsanweisung P 622 verwiesen wird.

Auf die Verpackungsanweisungen LP 621 und LP 622 wird hier nicht verwiesen, weil diese bereits durch die Absätze d) und e) des Unterabschnitts 6.1.1.1 erfasst werden.

13. Anpassung der Änderung zu den Absätzen 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 und 6.7.4.14.6:

6.7.2.19.6 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Prüfung und Befüllung von ortsbeweglichen Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung".

6.7.3.15.6 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut (betrifft nicht den englischen Text):

"Prüfung und Befüllung von ortsbeweglichen Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung".

6.7.4.14.6 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut (betrifft nicht den englischen Text):

"Prüfung und Befüllung von ortsbeweglichen Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung".

Begründung: Der Absatz 6.7.2.19.6 regelt sowohl die Befüllung als auch die vor der Befüllung durchzuführende Prüfung. Anpassung an die Überschrift in den Absätzen 6.7.3.15.6 und 6.7.4.14.6 des englischen Textes.

14. Folgeänderung zur Änderung in den Absätzen 6.7.2.12.2.1 und 6.7.3.8.1.1 (betrifft nur die deutsche und englische Fassung):

6.7.3.2.12 In Absatz b) "Wärmeleitfähigkeit" ändern in:

"Wärmedurchgangskoeffizient".

Begründung: In den Absätzen 6.7.2.12.2.1 und 6.7.3.8.1.1 wurde der Begriff "Wärmeleitfähigkeit" durch den besser geeigneten Begriff "Wärmedurchgangskoeffizient" geändert. Diese Änderung ist auch im Absatz 6.7.3.2.12 erforderlich.

15. Änderung in Absatz 7.1.4.14.7.3.3 ADN und in CW/CV 33 (3.3) b) RID/ADR (betrifft nur die englische und französische Fassung):

(ADN:)

7.1.4.14.7.3.3 In paragraph (b), replace "radiation limits" by:

"dose rate limits".

(RID/ADR:)

CW/CV 33 In paragraph (3.3) (b), replace "radiation limits" by:

"dose rate limits".

Begründung: In Abschnitt 1.2.1 wurde die Begriffsbestimmung von "Radiation level" gestrichen und eine gleich lautende Begriffsbestimmung von "Dose rate" aufgenommen. In Absatz 7.1.4.14.7.3.3 ADN und in CW/CV 33 (3.3) b) wird auf die Grenzwerte gemäß Absatz 7.1.4.14.7.3.5 b) und c) ADN und CW/CV 33 (3.5) b) und c) verwiesen. Auch an diesen Stellen wurde "radiation level" durch "dose rate" ersetzt.